

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VJ 5/05 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt M. , H. ,
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 25. August 2005 die Auffassung des Beklagten und des Sozialgerichts Fulda bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Beschädigtenversorgung nach § 51 Bundesseuchengesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz habe. Die der Klägerin am 22. April 1996 verabreichte orale Poliomyelitisimpfung habe nicht innerhalb der Inkubationszeit einen Impfschaden ausgelöst. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Thomas Morlock, Hanau, beizuzuordnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gestellten Anforderungen genügt.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist von der Klägerin nicht ausreichend dargelegt (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Zunächst beruft sich die Klägerin auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 6 Eine Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG kommt nur dann in Betracht, wenn die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht, denn die Klägerin hat nicht einmal behauptet, die von ihr für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage,



auch im Impfschadensrecht sei bei mangelhafter Aufklärung des Kausalzusammenhangs an eine Beweislastumkehr zu denken, sei höchststrichterlich noch nicht beantwortet.

- 7 Dem Beschwerdevorbringen lässt sich weiter entnehmen, dass die Klägerin eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht und eine Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen rügt. Auch diese Ausführungen legen einen Zulassungsgrund nicht formgerecht dar.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG lässt sich die Beschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, also einen Beweiswürdigungsmangel, überhaupt nicht stützen und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) nur dann, wenn ein Beweis Antrag bezeichnet wird, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit die bereits vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin rügt, das LSG habe beim Sachverständigen Prof. Dr. R. wegen vager Angaben in Bezug auf die Inkubationszeiten durch Nachfragen für weitere Aufklärung sorgen müssen, ist schon nicht - wie erforderlich - dargelegt, dass die Klägerin im Berufungsverfahren einen diesbezüglichen Beweis Antrag gestellt habe. Soweit sie weiter behauptet, das LSG habe einen im Schriftsatz vom 10. Juni 2005 gestellten Beweis Antrag grundlos übergangen, hat sie nicht dargelegt, einen solchen Antrag im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 25. August 2005 aufrechterhalten zu haben (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130 ff).
- 9 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts kann für die danach unzulässige und mithin erfolglose Beschwerde nicht gewährt werden (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 10 Die Entscheidung ergeht nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)